



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der [REDACTED]
2. des [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, diese vertreten
durch den Präsidenten, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

beigeladen:

Deutsche Telekom Technik, vertreten durch die DFMG Deutsche Funkturm
GmbH, Raimundstraße 48-54, 60431 Frankfurt,

w e g e n Immissionsschutzrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2025, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Milker
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Rast
ehrenamtliche Richterin Dipl. Kauffrau Steichele-Guntrum

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen eine der Beigeladenen durch die Beklagte erteilte Standortbescheinigung (Nr. 590 146 46) und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid für eine Mobilfunksendeanlage in der Gemarkung Bodenheim auf dem Grundstück Flur 18, Flurstück-Nr. 240.

Die Kläger sind Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in Bodenheim, welches nach Angaben der Kläger ca. 430 m vom geplanten Standort der Mobilfunksendeanlage entfernt liegt.

Auf Antrag der Beigeladenen vom 27. Juli 2021 erteilte die Beklagte ihr mit Bescheid vom 4. August 2021 die streitgegenständliche Standortbescheinigung zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern. Die Standortbescheinigung weist für den Gesamtstandort einen standortbezogenen Sicherheitsabstand von 17,70 m in horizontaler Richtung und 5,21 m in vertikaler Richtung aus. Die Montagehöhe beträgt 28,40 m über Grund.

Am 11. November 2021 erhob die Prozessbevollmächtigte der Kläger per E-Mail Widerspruch gegen die Standortbescheinigung vom 4. August 2021. Zur Begründung ließen die Kläger mit Schreiben vom 25. Januar 2022 ausführen, der Staat

komme bezüglich der Gesundheitsverträglichkeit von Mobilfunkstrahlung seiner Fürsorgepflicht nicht nach. Die Klägerin sei strahlungssensibel und leide bei erhöhter Strahlungsexposition an Migräne. Zudem liege das Schlafzimmer auf der dem Funkturm zugewandten Seite, in der nächtlichen Regenerationsphase seien sie besonders stark von erhöhter Funkstrahlung betroffen. Dabei hielten sich die Kläger, die im Homeoffice tätig seien, nahezu ständig in ihrer Wohnung auf und seien lediglich an 20 Tagen im Jahr abwesend. Die Standortbescheinigung, die auf Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder – BEMFV – sowie bezüglich der Festsetzung der Abstandsflächen gemäß § 3 Nr. 1 BEMFV i.V.m. Anlage 1 der 26. BImSchV ergangen sei, sei rechtmäßig. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) seien genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden könnten. Diesem Anspruch genügten die in der 26. BImSchV aufgeführten Grenzwerte nicht, was die „Mäusestudie“ sowie Forschungsergebnisse aus der AUVA-, der Reflex-, der Ramazzini- und der NTP-Studie zeigten. Hinzu kämen Unsicherheiten hinsichtlich möglicher Langzeitwirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder auf den Menschen und insbesondere auf Kinder. Dabei reichten individuelle Vorsorgemaßnahmen nicht aus, um sich ausreichend vor der tumorfördernden Wirkung von Mobilfunkstrahlen zu schützen. Laut des „Schweizer Reviews“ trete „oxidativer Stress“ bereits bei diversen hochfrequenten elektromagnetischen Bestrahlungsfrequenzen aus dem „2G“ bis „4G“ Bereich auf und damit bei jeder Art von Mobilfunkbestrahlung. Sensible Personen wie die Klägerin seien ohnehin insgesamt vor Mobilfunkstrahlung jeder Art zu schützen. Ferner zeige die Entwicklung der „Vorsorge-rechtsprechung“, dass die Rechtsprechung die Grenzwerte der 1. Anlage der 26. BImSchV nicht als solche anerkenne und sie diese vielmehr aufweiche. Eine solche „geltungserhaltende Reduktion“ der Verordnung sei im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unzulässig. Der Bericht der Strahlenschutzkommission vom 12. Dezember 1991 zeige eine kalziumkanalöffnende Wirkung von Mobilfunkstrahlen unterhalb der Grenzwerte, die zu negativen Konsequenzen für den Stoffwechsel und schließlich zu Herzkrankheiten, Demenz, Alzheimer, ADHS und Autismus führe. Auch dieser Effekt zeige die Unvereinbarkeit der Anlage 1 der 26. BImSchV mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Verwiesen werde weiter auf ein im Juli 2021 im Auftrag eines Arbeitskreises im Europäischen Parlament erstelltes Review („Health impact of 5G“); das Ergebnis sei unter anderem eine „wahrscheinlich krebserregende Wirkung“ von

Mobilfunkstrahlen beim Menschen. Die rechtswidrige Standortbescheinigung verletze die Kläger insbesondere in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK. Die Innenräume ihrer Wohnung würden planmäßig und durchdringend bestrahlt, wofür eine gesetzliche Ermächtigung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK erforderlich sei. Eine weitere Rechtsverletzung durch die Genehmigung des Funkmastes folge aus dem wegen der Klimakatastrophe zugespitzten Zustand des Planeten.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4. März 2022 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BEMFV sei eine Standortbescheinigung zu erteilen, wenn der standortbezogene Sicherheitsabstand innerhalb des kontrollierbaren Bereichs liege. Insofern sei die Erteilung einer Standortbescheinigung eine gebundene Verwaltungsentscheidung. Die in der Standortbescheinigung vom 4. August 2021 festgelegten Sicherheitsabstände seien zwischenzeitlich auf der Grundlage der einzuhaltenden Grenzwerte nach § 3 BEMFV überprüft worden. Es habe kein Fehler festgestellt werden können. Der Schutz von Personen sei gewährleistet und die Standortbescheinigung genüge den Vorgaben des § 5 Abs. 2 BEMFV. Die Festsetzung von Abstandsflächen könne auf die Grenzwerte des § 3 BEMFV gestützt werden, da keine Erkenntnisse vorlägen, die zur Anwendung anderer Grenzwerte nötigten. Auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde verwiesen. Danach bestünden nach gegenwärtiger wissenschaftlicher Erkenntnislage keine Anhaltspunkte dafür, dass die angewendeten Grenzwerte und die wissenschaftlichen Grundannahmen, auf denen sie basierten, ungeeignet seien. Demzufolge sei der Gesetzgeber nicht genötigt, Vorsorge für rein hypothetische Gefahren zu treffen. Diese Aussage sei auch auf die anderen in § 3 BEMFV genannten Grenzwerte übertragbar. Bei der Erteilung einer Standortbescheinigung werde nur die Einhaltung der in § 3 BEMFV genannten Grenzwerte überprüft. Weder die 26. BImSchV noch die BEMFV enthielten weitere Vorgaben zum Umfeld der Sendeanlage.

Die Kläger verfolgen mit am 5. April 2022 erhobener Klage ihr Begehren weiter und führen unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens weiter aus: Der Funkmast sei im Landschaftsschutzgebiet „Rheinheinisches Rheingebiet“ genehmigt worden, welches für viele Tiere und Insekten einen Lebensraum biete. Dort

werde die Strahlenbelastung ansteigen. Die gesetzlich geforderte Mobilfunk-Grundversorgung sei in Bodenheim sowohl im Bereich „2G“ als auch „4G“ gewährleistet, „5G“ brauche die dortige Bevölkerung nicht. Die Aussagen des Bundesamtes für Strahlenschutz – BfS –, welches gerade nicht unabhängig und fachkompetent sei, müssten durch die Gerichte entgegen der ohnehin veralteten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2002 besonders genau überprüft werden; der eingeschränkte gerichtliche Prüfungsumfang bezüglich der Gesundheitsverträglichkeit von Mobilfunkstrahlen könne nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr lege ein privater, keinen staatlichen Interessen zu dienen verpflichteter Verein (ICNIRP), der aber räumlich und personell mit dem BfS verflochten sei, die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte fest. Das BfS sei nicht neutral, verfolge wirtschaftliche Interessen und leiste – wie von Vertretern der Telekom gefordert – Hilfestellungen bei der Einführung von „5G“. Aufgrund der prognostizierten Wüstenbildung bis zum Ende des Jahrhunderts in der von den Klägern bewohnten Region sowie aufgrund drohender Flutkatastrophen, wie der im Ahrtal, bestehe bereits jetzt eine konkrete Bedrohungslage für die Kläger. Trotz dieser Gefahrensituation habe die Bauaufsichtsbehörde den streitgegenständlichen Funkmast entgegen der Vorgaben in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes – ROG – in einem Landschaftsschutzgebiet genehmigt und damit zur weiteren Zerstörung der Umwelt beigetragen. Die Standortbescheinigung verstoße weiter gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs – BauGB – sowie gegen den Regionalen Raumordnungsplan 2014, § 26 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – sowie § 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinheinisches Rheingebiet“. Auch liege ein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention vor, welche unmittelbar anzuwenden sei, weil diese im Umweltrechtsbehelfsgesetz nicht ausreichend umgesetzt sei. Werde das Gericht die Konvention nicht unmittelbar anwenden, werde hilfsweise die Vorlage an den Europäischen Gerichtshof – EuGH – beantragt. Entgegen der Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs handele es sich bei der Standortbescheinigung nicht um eine solche im Sinne des § 23 BImSchG, sondern um eine solche im Sinne des § 3 BImSchG. Da die Beklagtenseite das Vorbringen der Kläger nicht substantiiert bestritten habe, da sie lediglich auf Ausführungen der Bundesregierung verweise und keine Beweisangebote mache, habe sie anerkannt, dass Mobilfunkstrahlen nachweislich eine tumorverursachende Wirkung hätten.

Es sei erwiesen, dass Mobilfunkstrahlen bei Mäusen eine tumorfördernde Wirkung hätten. Aufgrund dieses Versuchsergebnisses stehe fest, dass die hochfrequenten Strahlen auch Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen könnten, also für Menschen. Tierversuche würden gerade zu dem Zweck durchgeführt, Gefahrenlagen für Menschen erkennen zu können. Ihnen sei deshalb eine große Aussagekraft für Risikoeinschätzungen in Bezug auf den Menschen beizumessen. Wenn das Bundesamt einwende, die Übertragbarkeit von Tierversuchen auf Menschen sei nicht erwiesen, widerspreche es sich selbst, da es die „Mäusestudie“ gerade zu diesem Zweck in Auftrag gegeben habe. Insbesondere sei der Verweis des BfS auf die unterschiedliche Feldverteilung bei Mäusen und Menschen durch dessen eigene Forschung, die im 4. Mobilfunkbericht der Deutschen Bundesregierung veröffentlicht worden sei, widerlegt. Für Erwachsene realisiere sich dieselbe Gesundheitsgefahr wie bei Tieren, bei Kindern sogar eine um 50 % höhere. Dieses Ergebnis sei allgemein anerkannt und so auch im Review des Europäischen Parlaments („Health impact of 5G“ von Juli 2021) festgehalten. Demnach sei Mobilfunkstrahlung auch bei Einhaltung der Grenzwerte wahrscheinlich krebserregend. Auch die Weltgesundheitsorganisation – WHO – schätze Mobilfunkstrahlung als „möglicherweise krebserregend“ ein. Aus einem Studienreview der Universität Basel („Manmade Electromagnetic Fields and Oxidative Stress – Biological Effects and Consequences for Health“ von David Schuerman und Meike Mevissen; veröffentlicht am 6. April 2021 im International Journal of Molecular Sciences, von den Klägern in einer beglaubigten Übersetzung zu den Akten gereicht), ergäben sich deutliche Anhaltspunkte für durch Mobilfunkstrahlung ausgelöste DNA-Schäden bei gleichzeitiger Erschöpfung des Antioxidans-Schutzsystems. Die Erhöhung von oxidativem Stress könne negative gesundheitliche Auswirkungen haben und auch eine Tumorförderung bewirken. Identische Ergebnisse ergäben sich aus einer von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt – AUVA – in Auftrag gegebenen Studie zur „Untersuchung athermischer Wirkungen elektromagnetischer Felder im Mobilfunkbereich“ (ATHEM-2). Gesundheitsgefahren seien zudem epidemiologischen Studien (u.a. „Naila-Studie“, „Fall Schmelzer“ sowie die Erfassung von Erkrankungen durch Frau Anna Krout) zu entnehmen, wonach im Umfeld von einem Funkmast insbesondere eine stark erhöhte Tumorgefahr bestehe. Generell könnten auch Studien und sonstige Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen von Strahlung durch Mobiltelefone herangezogen werden; es handele sich insoweit um dieselbe

Strahlung. In einer Zusammenschau insbesondere mit der REFLEX-, NTP- und Ramazzini-Studie sei damit der hinreichende Nachweis erbracht, dass eine tumorfördernde Wirkung unterhalb der Grenzwerte gegeben sei. Dies werde durch die Erklärungen des Herrn Barrie Tower aus Großbritannien, bei dem es sich um einen Experten für Mikrowellentechnologie handele, bestätigt. Der pauschale Hinweis durch die Beklagte auf das Portal der RWTH Aachen sei nicht geeignet, die Aussagekraft der klägerseits genannten Studien zu entkräften. Dieses Beweisangebot genüge nicht dem Bestimmtheitserfordernis. Ferner sei die Gesundheitsgefahr unterhalb der Grenzwerte in der nationalen und internationalen Rechtsprechung anerkannt.

Die Kammer hat die Klage mit Urteil vom 1. März 2023 (Az. 3 K 222/22.MZ) abgewiesen. Diese sei bereits unzulässig. Zwar seien die Kläger trotz der Entfernung zwischen ihrem Wohnhaus und dem Vorhabenstandort klagebefugt, da nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen werden könne, dass die Standortbescheinigung – sollten sich die Grenzwerte der 26. BImSchV nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen als völlig unzureichend erweisen – sie in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletze. Es fehle jedoch an der erforderlichen Durchführung eines ordnungsgemäßen Vorverfahrens. Auf die Begründetheit der Klage komme es danach nicht an.

Nach Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 4. April 2024 (Az. 1 A 10814/23) das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 1. März 2023 einschließlich des ab Beginn der mündlichen Verhandlung geführten Verfahrens auf Grundlage von § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht Mainz zurückverwiesen. Das Verwaltungsgericht habe die Klage nicht als unzulässig abweisen dürfen. Von einem ordnungsgemäß durchgeführten Vorverfahren sei auszugehen. In Ausübung des ihm zustehenden Ermessens halte der Senat eine Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht für geboten. Einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer des Verwaltungsgerichts bedürfe es entgegen der Auffassung der Kläger nicht.

Die Kammer hat den Rechtsstreit am 16. Mai 2024 unter dem hiesigen Aktenzeichen fortgeführt. Die Beteiligten haben darauf ihren bisherigen Vortrag mit weiteren

Schriftsätzen ergänzt und vertieft. Insbesondere tragen die Kläger weiter wie folgt vor:

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz leite aus Feststellungen im Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologieabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – GOBT – vom 14. Februar 2023 (BT-Drs. 20/5646) – TA-Bericht – die Notwendigkeit einer weiteren grundlegenden Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der zahlreichen im Streit stehenden Einzelfragen sowie eine anschließende mündliche Verhandlung auch im Hinblick auf den derzeitigen Ausbau des 5G Netzes ab. Maßgeblich sei insoweit, dass sich aus dem TA-Bericht Zweifel an der Richtigkeit der in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte und eine Forderung nach deren Anpassung ergäben. Des Weiteren lasse sich der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die Tendenz entnehmen, dass es die von ihm zitierten Passagen des TA-Berichts auf der Basis des bisherigen Parteivortrags als für eine Klagestattgabe geeignet ansehen würde. Die Vorgehensweise, den Wirtschaftsstandort durch eine Verordnung auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzes zu sichern, der die Einhaltung des Gesundheitsschutzes bezwecke, sei rechtswidrig. Eine mutmaßlich krebs-erregende Strahlung auf der Grundlage von Verhaltensbeobachtungen im Rahmen von Kurzzeitversuchen an Ratten und Affen für gesundheitlich unbedenklich zu erklären und als Grenzwert festzulegen, sei ebenfalls nicht rechtskonform. Der Wirtschaftsstandort hätte zudem auch mit niedrigeren Grenzwerten gesichert werden können. Ferner könnten die in der ATHEM-3-Studie festgestellten Chromosomenaberrationen ähnliche Erkrankungen hervorrufen wie bei radioaktiver Niedrigstrahlung, insbesondere Krebs. Mobilfunkstrahlung unterhalb der Grenzwerte öffne die Kalziumkanäle und darüber hinaus die Kanäle für Potassium und Natrium von Zellen. Durch Mobilfunkstrahlung trete zudem eine Schädigung von Spermien und auch der weiblichen Fruchtbarkeit ein.

Die Kläger beantragen,

die Standortbescheinigung vom 4. August 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Rechtmäßigkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV seien in zahllosen Entscheidungen über alle Instanzen und Gerichtszweige hinweg bestätigt worden. Nach Einschätzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung trügen die Grenzwerte der 26. BImSchV der Schutzpflicht staatlicher Organe gegenüber Gesundheitsgefährdungen durch elektromagnetische Felder ausreichend Rechnung. In der Forschung sei völlig unbestritten, dass elektromagnetische Felder, wie sie von Mobilfunkantennen erzeugt würden, für den Menschen gesundheitsschädigende Effekte haben könnten. Es sei auch anerkannt, dass es neben den thermischen auch sog. athermische Effekte gebe. Zu diesen hochbrisanten Fragen gebe es immer wieder Studien, die die herrschende Meinung in Frage stellten. Mangels besserer Erkenntnis würden die Gerichte jedoch an objektive Grenzen stoßen. Es genüge nicht, Studien vorzulegen, die die Grenzwerte der 26. BImSchV vermeintlich in Zweifel zögen. Bei der Frage der Rechtmäßigkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV müsse geprüft werden, ob evident sei, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar sei sowie ob die Forschung so weit fortgeschritten sei, dass sich die Beurteilungsproblematik auf bestimmte Fragestellungen verengen lasse, welche anhand gesicherter Befunde von anerkannter wissenschaftlicher Seite geklärt werden könnten. Eine kompetente Risikobewertung finde durch die Bundesregierung als Verordnungsgeberin fortlaufend statt. Im Rahmen der Bewertung des jeweiligen Forschungsstands hätten sich keine Erkenntnisse ergeben, welche die Grenzwerte der 26. BImSchV in Frage stellen würden. In diversen Berichten der Bundesregierung an den Bundestag habe man sich ausführlich auch mit den von den Klägern erwähnten Studien auseinandergesetzt und aus diversen Gründen die jeweilige Aussagekraft moniert: Die Erkenntnisse aus der „Mäusestudie“ seien nach der maßgeblichen Einschätzung des BfS als die für die Risikobewertung von Strahlen zuständige Stelle in Deutschland gerade nicht auf den Menschen übertragbar. Die Studie der Universität Basel („Schweizer Review“) liefere keinen Beleg für eine verfehlte Strategie des Verordnungsgebers beim Gesundheitsschutz in Bezug auf Mobilfunkstrahlung. Auch das

von den Klägern angeführte Review „Health impact of 5G“ habe lediglich, soweit hier relevant, die von den Endgeräten ausgehenden Gefahren aufgezeigt. Weitere von den Klägern zitierte Studien seien in der Wissenschaft hoch umstritten; zu der REFLEX-Studie etwa habe die Bundesregierung sich kritisch geäußert. Gleiches gelte bezüglich der AUVA-Studie und der Interphone-Studie. Auch die Studien im oberfränkischen Naila und im brasilianischen Belo Horizonte wiesen nach einer Bewertung des BfS schwere methodische Schwächen auf und lieferten keinen Erkenntnisgewinn. Zutreffend sei, dass die Weltgesundheitsorganisation die Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft habe; diese habe sich aber auf die Benutzung von Mobilfunkgeräten am Körper bezogen. Zur Frage des durch Mobilfunkstrahlung hervorgerufenen „oxidativen Zellstress“ habe die Bundesregierung bereits Ausführungen gemacht. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigten sowohl thermische als auch athermische Effekte. Hierbei träten aber etwaige athermische Effekte erst bei höheren Werten auf. Die Ausführungen der Kläger zum Klima- und Naturschutz seien für das hiesige Verfahren unerheblich. Der Gesetzgeber sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gehalten, ausgerechnet im Bereich des Mobilfunks Maßnahmen zur Reduzierung der Erderwärmung einzuleiten. Im Rahmen der Prüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BEMFV sei keine Umweltbilanz des Standortes zu prüfen. Soweit die Kläger Verstöße gegen diverse landesrechtliche Vorschriften und das Baurecht rügten, sei die Beklagte nicht die insoweit zuständige Landesbehörde. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei bereits geklärt, dass die bundesdeutsche Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention unionrechtskonform sei. Eine dem Individualkläger offenstehende Popularklage fordere das Unionsrecht gerade nicht. Ein Verstoß gegen Art. 14 GG sei ebenfalls zu verneinen. Die BEMFV diene ausschließlich dem Schutz von Leben und Gesundheit und nicht des Eigentums.

Die beige ladene Betreiberin der Mobilfunksendeanlage stellt keinen Antrag.

Sie trägt vor, dass auch die Feststellungen und Anmerkungen in dem Bericht vom 14. Februar 2023 keine Veranlassung dazu gäben, vom aktuellen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Technik, wonach auszuschließen sei, dass von Mobilfunksendeanlagen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Sicherheitsabstände

ausgehen könnten, abzuweichen. Dies bestätige insbesondere das Bundesamt für Strahlenschutz. Es werde darauf hingewiesen, dass sich die Bundesregierung alle zwei Jahre umfassend über den aktuellen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Technik unterrichten lasse und eine Bewertung der bis dahin (neu) ergangenen wissenschaftlichen Studien vornehme. Zuletzt sei dies geschehen durch den inzwischen 10. Bericht vom 9. Februar 2023. Die Bundesregierung habe alleine im Rahmen dieses Berichtes insgesamt 16 laufende und abgeschlossene Forschungsvorhaben betrachtet und bewertet. Es sei damit gewährleistet, dass alle aktuellen Erkenntnisstände in der Wissenschaft regelmäßig berücksichtigt würden und notwendige Maßnahmen eingeleitet werden könnten. Es könne danach erneut festgestellt werden, dass aktuell keine Erkenntnisse vorlägen, die Zweifel an der Wirksamkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV begründen könnten und die ein Handeln des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers erforderlich machen würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten sowie der Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge der Beklagten (1 Ordner) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht trotz Nichterscheinens der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – entscheiden konnte, nachdem sie auf diese Rechtsfolge in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden ist, hat keinen Erfolg.

I. Die (Dritt-)Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) ist nach Maßgabe der Bindungswirkung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. April 2024 (– 1 A 10814/23 –, juris, Rn. 21 ff.) gemäß § 130 Abs. 3 VwGO als zulässig anzusehen. Zwar hat das Oberverwaltungsgericht im vorgenannten Urteil nur die Frage des ordnungsgemäßen Vorverfahrens ausdrücklich thematisiert, gleichwohl erstreckt sich die Bindungswirkung auch auf die Zulässigkeit der Klage im Übrigen als mitumfasste logische Voraussetzung in der zurückverweisenden Entscheidung

(vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 28. November 2012 – 8 C 21/11 –, juris, Rn. 22; Beschluss vom 11. Juli 2000 – 8 B 154/00 –, juris, Rn. 2 jeweils m.w.N.). Eine – wie hier – auf § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO gestützte Rückverweisung kommt nur dann in Betracht, wenn sämtliche Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. Kautz, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2021, § 130, Rn. 16). Dass die Bindungswirkung zwischenzeitlich entfallen wäre, ist nicht ersichtlich (vgl. dazu im Überblick: Rudisile/Röcker, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 46. EL August 2024, § 130, Rn. 16).

II. Die Klage erweist sich allerdings als unbegründet. Die von den Klägern angegriffene Standortbescheinigung vom 4. August 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2022 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage der Standortbescheinigung sind § 5 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder – BEMFV – (vgl. BayVGH, Beschluss vom 8. Dezember 2021 – 22 CS 21.2284 –, juris, Rn. 33; VG Kassel, Beschluss vom 28. Januar 2021 – 7 L 2464/20.KS –, juris, Rn. 24; VG Sigmaringen, Urteil vom 8. März 2022 – 3 K 1417/21 –, S. 15 ff. UA).

2. Für die Kammer besteht kein Anlass für Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Standortbescheinigung und insbesondere an der korrekten Berechnung des Sicherheitsabstands.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BEMFV darf eine ortsfeste Funkanlage mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr – um eine solche handelt es sich hier – nur betrieben werden, wenn für diesen Standort eine gültige Standortbescheinigung vorliegt. Diese hat die Bundesnetzagentur zu erteilen, wenn ihre Berechnungen bzw. Messungen ergeben, dass der standortbezogene Sicherheitsabstand innerhalb des kontrollierbaren Bereichs liegt. Das ist nach § 2 Nr. 7 BEMFV der Bereich, in dem der Betreiber über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist. Als standortbezogenen Sicherheitsabstand definiert § 2 Nr. 4 BEMFV den erforderlichen Abstand zwischen der Bezugsantenne

(§ 2 Nr. 5 BEMFV) und dem Bereich, in dem die Grenzwerte nach § 3 Satz 1 BEMFV unter Einbeziehung der relevanten Feldstärken umliegender ortsfester Funkanlagen eingehalten werden. § 3 Satz 1 BEMFV benennt als Grenzwert die in der geltenden Fassung der der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV –) festgesetzten Grenzwerte (§ 3 Satz 1 Nr. 1 BEMFV) und für den Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 50 Megahertz weitere Voraussetzungen (§ 3 Satz 1 Nr. 2 BEMFV).

Die angefochtene Standortbescheinigung entspricht diesen Anforderungen. Es ist nicht erkennbar, dass die Beklagte den standortbezogenen Sicherheitsabstand falsch berechnet hat und die Grenzwerte der 26. BImSchV außerhalb des von der Beklagten ermittelten standortbezogenen Sicherheitsabstands überschritten würden. Dies haben auch die Kläger nicht (substantiiert) in Abrede gestellt. Soweit sie die Berechnungen der Beklagten unter Hinweis darauf in Zweifel ziehen, dass die von adaptiven 5G-Antennen ausgehende Strahlung nicht mess- bzw. berechenbar sei, ist derartige Technologie nicht Gegenstand der hiesigen Standortbescheinigung. Dies hat die Beklagte bereits mit Schriftsatz vom 7. Juni 2022 (S. 32) dargelegt, ohne dass die Kläger dem entgegengetreten sind. Ferner bewegen sich die zugelassenen Frequenzen im Bereich von 768 bis 2.150 Mhz und damit nicht außerhalb des bislang unter anderem für „4G“ bzw. „LTE“ genutzten Frequenzbereichs (siehe dazu <https://www.bmuv.de/faq/welche-frequenzen-nutzen-die-5g-netze> [letzter Abruf am 12. März 2025]; siehe dazu auch VG Sigmaringen, Urteil vom 8. März 2022 – 3 K 1417/21 –, S. 22 UA); bei einer Nutzung von anderen Frequenzen (z.B. „Millimeterwellen“) würde eine Änderung oder ein Neuerlass der Standortbescheinigung erforderlich.

3. Die Festsetzung der in § 2 der 26. BImSchV i.V.m. Anlage 1 ausgewiesenen Grenzwerte als Grundlage für die Erteilung der Standortbescheinigung, ist formell und materiell rechtmäßig; insbesondere erweist sie sich als verfassungskonform.

a) Die 26. BImSchV ist formell rechtmäßig. Sie wurde von der Bundesregierung aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 unter Beteiligung des Bundestages gemäß § 48b BImSchG erlassen. Auch wenn die wei-

tere Verordnungsermächtigung in § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – FTEG i.d.F. vom 31. Januar 2001 – zum 4. Juli 2017 außer Kraft getreten ist, hat dies grundsätzlich keinen Einfluss auf den Bestand einer bereits in Kraft getretenen Rechtsverordnung (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 1997 – 1 C 20/95 –, NZA 1997, 482). Dies bedeutet, dass das sich aus § 12 FTEG ergebende Schutzbedürfnis nach wie vor besteht und von der mit § 23 Abs. 1 BImSchG verbleibenden Rechtsgrundlage ausgefüllt werden kann (vgl. VG München, Beschluss vom 21. Februar 2022 – M 28 S 21.6108 –, juris, Rn. 90; VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 6. Februar 2025 – 5 L 18/25.NW –, S. 6 BA).

b) Ferner ist die Festsetzung der hier maßgeblichen Grenzwerte materiell rechtmäßig – speziell liegt kein Verstoß gegen staatliche Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes – GG – vor.

aa) Die der angefochtenen Standortbescheinigung zu Grunde liegende 26. BImSchV beruht nicht – wie von den Klägern vorgebracht – auf §§ 5 und 7 BImSchG. Diese betreffen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV – spezifisch nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Die angefochtene Standortbescheinigung ist jedoch keine Genehmigung nach dem BImSchG; die Anlage der Beigeladenen ist auch nicht nach der 4. BImSchV genehmigungspflichtig, sodass die Rechtmäßigkeit der Standortbescheinigung nicht am Maßstab des § 5 BImSchG zu prüfen ist. Der Verweis der Kläger auf den Ausdruck „können“ in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geht daher ins Leere (vgl. BayVGh, Beschluss vom 24. Mai 2022 – 22 CS 22.711 –, juris, Rn. 31; siehe auch Enders, in: BeckOK Umweltrecht, 73. Edition, Stand: 1. Januar 2025, § 23 BImSchG, Rn. 19.3; Jarass, in: Jarass, BImSchG, 15. Auflage 2024, § 23, Rn. 33).

bb) Entgegen der Auffassung der Kläger durfte die Beklagte auf die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte abstellen. Diese Grenzwerte beruhen auf den übereinstimmenden Empfehlungen des Komitees für nichtionisierende Strahlen der Internationalen Strahlenschutzvereinigung, der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sowie der beim Bundesamt für Strahlenschutz (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt) angesiedelten

Strahlenschutzkommission (vgl. BR-Drs. 393/96, S. 10 f.). Sie orientieren sich zwar primär an nachweisbaren Gesundheitsgefahren einer durch Hochfrequenzfelder ausgelösten Erwärmung des Gewebes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2002 – 1 BvR 1676/01 –, juris, Rn. 2), wobei aber – etwaige – athermische Wirkungen miterfasst sind (vgl. BGH, Urteil vom 13. Februar 2004 – V ZR 217/03 –, juris, Rn. 10 f.; VG Augsburg, Urteil vom 23. Mai 2022 – Au 9 K 20.2380 –, juris, Rn. 55; VG Kassel, Beschluss vom 28. Januar 2021 – 7 L 2464/20.KS –, juris, Rn. 88; VG Köln, Urteil vom 30. Mai 2008 – 11 K 5151/06 –, juris, Rn. 20). Soweit die Zielsetzung „zugleich“ darauf gerichtet ist, die Investitionssicherheit u.a. im Bereich des Mobilfunks zu gewährleisten (BR-Drs. 393/96, S. 1), handelt es sich um einen (rechtlich unbedenklichen) Nebeneffekt, der mit einer verbindlichen Grenzwertfestsetzung im Verordnungswege verbunden ist.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe etwa Beschluss vom 28. Februar 2002 – 1 BvR 1676/01 –, juris, Rn. 11 ff.) ist durch die 26. BImSchV den sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen an den staatlichen Schutz der menschlichen Gesundheit Genüge getan worden. Das Gericht ist weder berechtigt noch dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Kompetenz die 26. BImSchV zu verwerfen und seiner Entscheidung andere als in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte bzw. andere Maßstäbe hinsichtlich der von der Mobilfunkanlage der Beigeladenen ausgehenden Strahlung und der damit behaupteten zusammenhängenden Gesundheitsgefahren zu Grunde zu legen. Es ist vielmehr allein Aufgabe des Ordnungsgebers, in Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, die zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren erforderlichen Grenzwerte festzusetzen. Dabei kommt dem Ordnungsgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu, der auch Raum lässt, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Eine solche Verteilung der Verantwortung zur Beurteilung komplexer, wissenschaftlich umstrittener Gefährdungslagen zwischen Exekutive und Gerichten trägt auch den nach Funktion und Verfahrensweise unterschiedlichen Erkenntnismöglichkeiten beider Gewalten Rechnung (vgl. hierzu ausführlich BVerfG, a.a.O., Rn. 15).

Der Umstand, dass die Kläger diese bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung für „rechtswidrig“ halten, dürfte bereits in Anbetracht der aus § 31 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – BVerfGG – folgenden Bindungswirkung der

entsprechenden Entscheidungen unerheblich sein (vgl. hierzu im Überblick: von Ungern-Sternberg, in: BeckOK BVerfGG, 18. Edition, Stand: 1. Dezember 2024, § 31, Rn. 25 ff.). Der vorgenannte Maßstab ist zudem nicht erst hinsichtlich der Grenzwerte der 26. BImSchV entwickelt worden und gilt generell für komplexe Gefährdungslagen, wie sie auch hier gegeben ist (vgl. VG München, Urteil vom 17. April 2024 – M 28 K 22.1103 –, n.v., Rn. 49; siehe bereits zu Fluglärmbeeinträchtigungen: BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1981 – 1 BvR 612/72 –, juris, Rn. 66). Dass diese Rechtsgrundsätze zwischenzeitlich als überholt anzusehen und eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf andere (vergleichbare) Sachmaterien bereits erfolgt oder zumindest bald zu erwarten wäre, ist zudem insbesondere im Hinblick auf die neueren Entscheidungen anlässlich der Corona-Pandemie nicht ersichtlich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 –, juris, Rn. 151 f. [zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht]; Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 781/21 –, juris, Rn. 169 f. [zur sog. „Bundesnotbremse“ in Bezug auf Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen]). Für eine von der Klägerbevollmächtigten schriftsätzlich angeregte „Vorlage“ an das Bundesverfassungsgericht sieht die Kammer keine Veranlassung.

Dies zugrunde gelegt besteht keine Pflicht des Staates zur Vorsorge gegen rein hypothetische (Gesundheits-)Gefährdungen. Die geltenden Grenzwerte könnten nur dann wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich beanstandet werden, wenn erkennbar ist, dass sie die menschliche Gesundheit völlig unzureichend schützen. Davon kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, juris, Rn. 18; Beschluss vom 28. Februar 2002 – 1 BvR 676/01 –, juris, Rn. 11 ff.; BVerwG, Beschluss vom 16. März 2021 – 4 A 10.19 –, juris, Rn. 46; BayVGh, Beschluss vom 23. August 2024 – 22 CS 24.1409 u.a. –, juris, Rn. 23). Es obliegt allein der politischen Entscheidung des Verordnungsgebers, ob er – bei gebotener Beachtung konkurrierender öffentlicher und privater Interessen – Vorsorgemaßnahmen in einer solchen Situation der Ungewissheit sozusagen „ins Blaue hinein“ ergreifen will. Dementsprechend verlangt die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht von den Gerichten, den Verordnungsgeber deshalb auf einer wissenschaftlich ungeklärten Tatsachengrundlage zur Herabsetzung der Grenzwerte zu verpflichten, weil nachteilige Auswirkungen

von Immissionen auf die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2002, a.a.O., Rn. 12).

Aus dem Vorbringen der Kläger gewinnt die Kammer nicht die Überzeugung, dass der Ordnungsgeber – unabhängig davon, ob es insoweit auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 14. Oktober 2010 – 1 K 478/09 –, juris, Rn. 32) oder den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 22. April 2004 – AN 5 K 03.01040 –, juris, Rn. 26) ankommt – seiner Risikobeobachtungs- und Bewertungspflicht nicht nachgekommen wäre (hierzu (1)) oder die Grenzwerte seitens des Ordnungsgebers evident zu hoch angesetzt bzw. belassen wurden (hierzu (2)).

(1) Eine Verletzung der Risikobeobachtungs- und Bewertungspflicht des Ordnungsgebers ist nicht erkennbar. Die Bundesregierung beobachtet den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis vielmehr fortlaufend. Insbesondere hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und den Bundesrat zuletzt am 9. Februar 2023 mit dem Zehnten Emissionsminderungsbericht über Forschungsergebnisse in Bezug auf Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und internationale Forschungsergebnisse unterrichtet (BT-Drs. 20/5600; BR-Drs. 64/23). Die Bundesregierung kam dabei – auch mit Blick auf die durch die Kläger angesprochenen nicht-thermischen Wirkungen – zu dem Ergebnis, dass der aktuelle Erkenntnisstand weiterhin keinen Anlass gebe, die Schutzwirkung der bestehenden Grenzwerte der 26. BImSchV in Zweifel zu ziehen (BT-Drs. 20/5600, S. 19). Zugleich beinhaltet die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung eine kontinuierliche Forschungsförderung im Bereich der Begleitforschung, insbesondere zu Themen mit Bezug auf die elektromagnetischen Felder des Mobilfunks und die neuartigen 5G- und 6G-Netze sowie zur Elektromobilität (BT-Drs. 20/5600, S. 19 f.), wobei im konkreten Fall – wie oben dargelegt – keine neuen Frequenzbereiche betroffen sind (siehe generell zur Übertragbarkeit der bisherigen Erkenntnisse auf „5G“: BT-Drs. 20/8330, S. 12 ff.). Ein solcher Ansatz, der den gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zugrunde legt und zugleich im Sinne der Risikovorsorge darauf abzielt, dass kritische Stimmen nicht unerwähnt bleiben und Kenntnislücken geschlossen werden, ist geeignet, dem Schutz des Le-

bens und der körperlichen Unversehrtheit in verfassungskonformer Weise Rechnung zu tragen (vgl. OVG Nds, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 1 ME 142/21 –, juris, Rn. 22; OVG RP, Beschluss vom 28. Februar 2014 – 8 A 11308/13 –, juris, Rn. 11; siehe zu den vorangegangenen Aktivitäten der Bundesregierung auch die Nachweise bei VG Kassel, Beschluss vom 28. Januar 2021 – 7 L 2464/20.KS –, juris, Rn. 58).

Selbst wenn die Empfehlungen von IRPA/INIRC, an denen sich die hiesigen Grenzwerte (ursprünglich) orientierten (vgl. BR-Drs. 393/96, S. 10 f.), auf den von den Klägern angeführten möglicherweise ungeeigneten „Kurzzeitversuchen“ der US-Marine beruhen sollten, wird damit die Eignung der aktuell in der 26. BImSchV festgelegten Werte nicht in Frage gestellt. Denn – wie oben dargelegt – ist die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Grenzwerte ordnungsgeberseitig eigenständig über einen langen Zeitraum überprüft und sodann fortlaufend wissenschaftlich begleitet worden (vgl. dazu auch VG München, Beschluss vom 21. Februar 2022 – M 28 S 21.6108 –, juris, Rn. 96).

(2) Es ist auch nicht erkennbar, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV evident unzureichend (geworden) sind.

(a) Zunächst kommt den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in der Zurückverweisungsentscheidung mit Urteil vom 4. April 2024 (– 1 A 10814/23 –, juris, Rn. 59), wonach „eine weitere grundlegende Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der zahlreichen im Streit stehenden Einzelfragen sowie eine anschließende mündliche Verhandlung“ erforderlich sei, keine Bindungswirkung gemäß § 130 Abs. 3 VwGO zu. Diese Passage bezieht sich ausdrücklich auf die „Entscheidung des Senats“ im Rahmen der Prüfung der Zurückverweisung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht und hat damit keinen direkten Bezug zur Entscheidung der erkennenden Kammer als Vorinstanz. Selbst wenn man darin einen (mittelbaren) Hinweis auf die weitere Sachbehandlung durch die Vorinstanz sähe, würde daraus ebenfalls keine (formale) Bindungswirkung folgen (vgl. Rudisile/Röcker, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 46. EL August 2024, § 130, Rn. 16 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 15. Dezember 1959 – VI ZR 222/58 –, BGHZ 31, 358 [363]). Im Übrigen hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im vorgenannten Urteil weder festgestellt, dass sich die Grenzwerte der

26. BImSchV für Hochfrequenzanlagen als unzureichend erwiesen hätten, noch hat es die Rechtmäßigkeit der in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte angezweifelt (siehe auch BayVGH, Beschluss vom 23. August 2024 – 22 CS 24.1409 –, juris, Rn. 18; VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 6. Februar 2025 – 5 L 18/25.NW –, S. 8 f. BA). Vor allem eine Obliegenheit, dass (allein) die Beklagte die Feststellungen im Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologieabschätzung vom 14. Februar 2023 – wie die Klägerbevollmächtigte meint – zu „entkräften“ hätte oder dass der Klage bei Fehlen eines (weiteren) substantiierten Vortrags der Beklagten stattzugeben wäre, ist dem Urteil zu entnehmen.

(b) Unter Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstabs geht die erkennende Kammer in Übereinstimmung mit der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass die im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV am 14. August 2013 festgesetzten Grenzwerte nicht aufgrund neuer verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer veränderten Situation evident untragbar (geworden) sind (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 44; Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, Rn. 51; BayVGH, Beschluss vom 16. Mai 2023 – 22 ZB 22.1468 –, juris, Rn. 16; Beschluss vom 24. Mai 2022 – 22 CS 22.711 – juris, Rn. 30; Beschluss vom 8. Dezember 2021 – 22 CS 21.2284 –, juris, Rn. 43; NdsOVG, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 1 ME 142/21 – juris, Rn. 21; OVG SH, Beschluss vom 19. Oktober 2021 – 1 MB 18/21 –, juris, Rn. 21).

Dies ergibt sich insbesondere aus dem neunten und zehnten Emissionsminderungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 19/27327, S. 3; BT-Drs. 20/5600, S. 19) sowie der in der 317. Sitzung am 9./10. Dezember 2021 verabschiedeten Stellungnahme der SSK („Elektromagnetische Felder des Mobilfunks im Zuge des aktuellen 5G-Netzausbaus Technische Aspekte und biologische Wirkungen im unteren Frequenzbereich (FR1, bis ca. 7 GHz)“; abrufbar unter: https://www.ssk.de/Shared-Docs/Beratungsergebnisse/DE/2021/2021-12-10_Stgn_5G_Mobilfunk.pdf?__blob=publicationFile&v=5) und dem dort dargestellten Forschungsstand.

Weder der klägerische Vortrag (einschließlich der angeführten Studien) noch die (weiteren) Ausführungen der Bundesregierung und sonstiger staatlicher Institutionen rechtfertigen eine gegenteilige Annahme. Voraussetzung hierfür wären entsprechende gesicherte bzw. verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse. Dass Hochfrequenzanlagen in bestimmten Konstellationen und in einem bestimmten räumlichen Einwirkungsbereich potentiell Gefahren für die menschliche Gesundheit – z.B. durch die (zweifelsfrei) nachgewiesenen sog. thermischen Effekte – verursachen können, bestreitet auch die Beklagte nicht. Selbst wenn sich möglicherweise aus den von den Klägern genannten Studien Anhaltspunkte ableiten lassen würden, dass über den derzeit geltenden Sicherheitsabstand (als Resultat der geltenden Grenzwerte) hinaus konkrete Gefahren für die menschliche Gesundheit durch den vorliegend streitgegenständlichen Anlagentyp verursacht werden könnten, reicht dies nicht, um schon von einer evidenten Missachtung verlässlicher bzw. gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse durch die Beklagte zu sprechen. Ausschließlich das ist aber der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte Maßstab (vgl. zum Ganzen: BayVGH, Beschluss vom 23. August 2024 – 22 CS 24.1409 –, juris, Rn. 23; Beschluss vom 16. Mai 2023 – 22 ZB 22.1468 –, juris, Rn. 16).

(aa) Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, dass die Grenzwerte evident unzureichend sind, ergeben sich zunächst nicht aus dem Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologieabschätzung vom 14. Februar 2023 (BT-Drs. 20/5646). Zu den Grenzwerten für elektromagnetische Felder führt der Bericht auf Seite 10 aus:

„Die Grundlage für die Festsetzung von Grenzwerten sind die wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Da ein klarer wissenschaftlicher Nachweis für gesundheitliche Effekte von HF-EMF bislang nur für thermische Wirkungen geführt werden konnte, zielen die Grenzwerte darauf ab, gesundheitsrelevante Wärmebelastungen des Körpers durch HF-EMF zu verhindern. Bezüglich möglicher nichtthermischer Wirkungen mit gesundheitlichen Auswirkungen existiert eine Vielzahl von Studien unterschiedlicher Qualität mit teils widersprüchlichen bzw. inkonsistenten Resultaten. Ob und ggf. wie diese Evidenzen bei der Festsetzung von Grenzwerten für HF-EMF zu berücksichtigen sind, wird in Fachkreisen und in der breiten Öffentlichkeit zum Teil sehr kontrovers diskutiert. Im konventionellen Ansatz, der von den zuständigen Behörden verfolgt wird, werden sie bei der Setzung von Grenzwerten nicht berücksichtigt, sondern führen zur Empfehlung von Vorsorgemaßnahmen.“

Eine „Forderung nach einer Grenzwertanpassung“ enthält der Bericht ebenfalls nicht, auch nicht – wie die Kläger meinen – als „verschlüsselter Hilferuf“; insoweit kann diesem die Notwendigkeit eines weitergehenden Forschungsbedarfs entnommen werden (siehe etwa S. 14, 140). Soweit dort eine „Anpassung der Grenzwerte“ aufgeführt wird (S. 156), handelt es sich hierbei erkennbar nicht um eine konkrete Handlungsempfehlung an die Bundesregierung in diese Richtung; vielmehr werden in diesem Zusammenhang nur abstrakt mehrere Handlungsoptionen aufgezeigt. Die darin getroffenen Aussagen beziehen sich entsprechend der Abschnittsüberschrift auf die sog. Risikogovernance (S. 154 ff.) und bewerten nicht die Validität der Grenzwerte der 26. BImSchV. Hinsichtlich der neuen Richtlinien der ICNIRP geht der Ausschuss ebenfalls nicht von einem Änderungsbedarf aus (BT-Drs. 20/5646, S. 82). Die von den Klägern unter anderem beanstandete Aussage, „[d]ass eine rein evidenzbasierte Betrachtungsweise zwar eine unverzichtbare Grundlage darstellt, aber keineswegs ausreicht, um eine umfangreiche Risikobewertung vorzunehmen“, steht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s.o.) im Einklang, wonach die wissenschaftliche Evidenz der zentrale Ausgangspunkt für eine Handlungsentscheidung der Exekutive unter Abwägung von betroffenen privaten und öffentlichen Interessen ist.

(bb) Der als „Mäusestudie“ bezeichneten, vom BfS in Auftrag gegebenen Kontrollstudie für eine Pilotstudie des Fraunhofer Instituts aus dem Jahr 2010 wird von diesem mit für die Kammer nachvollziehbaren Argumenten keine hinreichende Aussagekraft für die Auswirkungen von hochfrequenten Strahlen auf den Menschen zuerkannt (siehe auch BT-Drs. 20/5646, S. 117 [„kein klarer Dosis-Wirkungs-Zusammenhang“]). Das BfS hat aus der „Mäusestudie“ gerade nicht gefolgert, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV zu hoch angesetzt seien. Vielmehr hat das BfS – auch gemäß dem von den Klägern vorgelegten Internetauszug (aktuell abrufbar unter: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/abgeschlossen/hff-tumorforderung.html>) – ausgeführt, es gehe in der Gesamtschau der vorliegenden Studienergebnisse nicht von einer tumorwachstumsfördernden Wirkung beim Menschen aus. Die Kläger vertreten zwar demgegenüber die Auffassung, die konkreten Forschungsergebnisse zu Mäusen seien auf Menschen übertragbar. Ihr Hinweis darauf, dass Tierversuchen und gerade solchen mit Mäusen in der internationalen und der deutschen Forschung eine uneingeschränkte Aussagekraft für den Men-

schen zugeschrieben werde und derartige Tierversuche im Bereich der Arzneimittelzulassung in Deutschland sogar vorgeschrieben seien, rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, dass die genannte, speziell zu der fraglichen Studie getroffene Aussage des BfS unrichtig ist. Das BfS hat nach dem von den Klägern vorgelegten Internetauszug eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Menschen auch nicht pauschal abgelehnt, sondern für die fehlende Übertragbarkeit mehrere Gesichtspunkte in für die Kammer nachvollziehbarer Weise angeführt (unklarer Wirkmechanismus; völlig andere körperinterne Feldverteilung bei Exposition des Menschen, keine tumorfördernde Wirkung in anderen Tiermodellen wie Ratten oder einem anderen Mausstamm auffindbar). Diese Argumentation des BfS kann auch nicht mit den von den Klägern dargestellten Zweifeln an dessen „Seriosität“ oder Neutralität substantiiert in Frage gestellt werden; solche Vorbehalte sind insbesondere nicht deshalb angezeigt, weil das BfS Studien, die aus Sicht der Kläger ihr Vorbringen stützen, für nicht aussagekräftig gehalten hat. Zudem hat es das BfS bei den genannten Aussagen nicht bewenden lassen, sondern zur Frage, ob den Ergebnissen der „Mäusestudie“ ein bisher unbekannter und möglicher allgemein relevanter Wirkmechanismus zugrunde liegen könne, die Vergabe weiterer Forschung angekündigt.

(cc) Auch aus der von den Klägern erwähnten NTP- und Ramazzini-Studie, welche im Jahr 2018 Anlass gaben, die krebserregende Wirkung von Mobilfunkstrahlung zu diskutieren, ergibt sich kein verlässlicher bzw. gesicherter Forschungsstand dahingehend, dass die Grenzwerte unzureichend wären. Schon der neunte und sodann auch der zehnte – aktuelle – Emissionsminderungsbericht der Bundesregierung vom 26. Februar 2021 (BT-Drs. 19/27327, S. 10) bzw. 9. Februar 2023 (BT-Drs. 20/5600, S. 11 f.) sowie der Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologieabschätzung vom 14. Februar 2023 (BT-Drs. 20/5646, S. 144-148) setzen sich dezidiert mit diesen Studien auseinander. Die Bundesregierung schließt sich in den Emissionsminderungsberichten der Position des BfS zur NTP-Studie an, welches nach sorgfältiger Analyse der vielfältigen Ergebnisse zwar Hinweise, aber keine klare oder mäßige Evidenz für eine karzinogene Wirkung bei den in der Studie angewandten hohen Ganzkörperexpositionen sieht (BT-Drs. 19/27327 S. 10; BT-Drs. 20/5600, S. 11; zur Einordnung des BfS: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/ntp-studie/dossier-ntp-studie.html>; <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/langzeitstudie-ratten-ramazzini.html> [jeweils letzter Abruf am 12. März 2025]). In Bezug auf

die Ramazzini-Studie teilt das BfS aufgrund näher benannter Schwächen insbesondere die Schlussfolgerung der Autoren nicht, dass diese die Ergebnisse der NTP-Studie stütze (siehe auch BT-Drs. 19/27327, S. 10). Daher zieht auch angesichts dessen die Bundesregierung – weiterhin – das vertretbare (Gesamt-)Fazit, dass die Bevölkerung durch die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV ausreichend vor gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder geschützt ist (BT-Drs. 19/27327, S. 14; BT-Drs. 20/5600, S. 19).

(dd) Dass der Mobilfunkstrahlung teilweise – wie die Kläger insbesondere durch die Vorlage von Studien darlegen – kalziumkanalöffnende Wirkung zuerkannt wurde bzw. immer noch wird, wird von der Bundesregierung ebenfalls nicht ignoriert. Anlässlich einer Kleinen Anfrage aus dem Jahr 2019 setzte sie sich mit der Thematik auseinander, kommt aber unter Berufung auf das BfS und das Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm (DMF) zu dem vertretbaren Ergebnis, dass die Annahme einer solchen Wirkung nicht den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand widerspiegelt (BT-Drs. 19/10524, S. 2). Einen gesicherten Forschungsstand dahingehend, dass die Grenzwerte aufgrund einer (etwaigen) kalziumkanalöffnenden Wirkung (evident) unzureichend sind, zeigen die Kläger nicht auf.

(ee) Auch die von den Klägern genannten epidemiologischen Studien (z.B. Naila-Studie) führen insbesondere in Anbetracht der durch das BfS nachvollziehbar dargelegten methodischen Schwächen nicht zu einem anderen Ergebnis (vgl. dazu <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-mobilfunk/krebs-basisstationen.html> [letzter Abruf am 12. März 2025]). Sie sind jedenfalls mangels substantiierter Darlegung, dass es sich insoweit um einen gesicherten Forschungsstand handelt, nicht geeignet, die Grenzwerte als evident unzureichend erscheinen zu lassen (siehe hierzu auch BayVGH, Beschluss vom 21. November 2023 – 22 ZB 23.1520 –, juris, Rn. 14; ferner zu epidemiologischen Studien – vornehmlich zur Endgerätenutzung – in Bezug auf Kinder- und Jugendliche sowie ältere Menschen: BT-Drs. 20/5646, S. 126 ff.).

(ff) Die Studie „Health impact of 5G“ bzw. „Gesundheitliche Auswirkungen von 5G“ (abrufbar in deutscher Sprache unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU\(2021\)690012_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU(2021)690012_DE.pdf) [letzter Abruf

am 12. März 2025]) aus dem „Referat Wissenschaftliche Vorschau“ bzw. der „Scientific Foresight Unit“ – STOA – von Juli 2021, die elektromagnetische Felder mit Frequenzen zwischen 450 und 6.000 MHz als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstuft, stellt die Einschätzung des Ordnungsgebers nach dem oben aufgezeigten Maßstab nicht in Frage. Die Autoren geben bei der Erläuterung der Methode an, die Datenbank PubMed und das EMF-Portal nach relevanten Veröffentlichungen durchsucht und den Forschungsstand von 1945 bis Januar 2021 („Peer-reviewed articles in English“) in Betracht gezogen zu haben (S. 16). Die jüngste berücksichtigte Veröffentlichung stammt aus dem Jahr 2019 und ist ein Kommentar zu einer 2010-2011 in den USA durchgeführten Studie („Population-based case-control study“; siehe S. 32). Somit hatten sowohl das BfS als auch die Bundesregierung Gelegenheit, dieselben Studienergebnisse in ihre Erwägungen einfließen zu lassen (siehe zur Bewertung durch das BfS mit Stand zum 19. Januar 2023: <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-mobilfunk/stoa.html> [letzter Abruf am 12. März 2025]). Ungeachtet dessen sieht diese Studie nicht die – hier maßgeblichen – Sendeanlagen, sondern die individuellen Mobiltelefone als die kritischste und demnach vorrangig zu betrachtende Strahlenquelle (siehe S. VII der deutschsprachigen Fassung; vgl. auch OVG Nds, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 1 ME 142/21 –, juris, Rn. 22).

(gg) Soweit sich die Kläger auf Urteile (z.B. US-Bundesgericht von Columbia) und Verwaltungsentscheidungen (z.B. niederländischer Gesundheitsrat oder schweizerisches Bundesamt für Umwelt – BAFU –) aus ausländischen Jurisdiktionen berufen, haben sie nicht substantiiert dargelegt, dass sich daraus ein gesicherter Forschungsstand ergibt, der die Einschätzung der Bundesregierung evident als unzutreffend darstellt. Zudem haben diese Urteile (und sonstige Entscheidungen) keine bindenden Auswirkungen auf die Entscheidung des erkennenden Gerichts im vorliegenden Verfahren. Insbesondere bindet eine anderweitige – ggf. vorsichtigerer – Risikobewertung ausländischer Regierungen die hiesigen Entscheidungsträger nicht. Auch soweit die Kläger auf ein Urteil des Landgerichts Münster vom 17. Juni 2022 (– 8 O 178/21 –, juris) Bezug nehmen, ergibt sich darin – ungeachtet des Umstands, dass auch insoweit keine Bindungswirkung für die erkennende Kammer besteht – gerade keine Feststellung, dass die Grenzwerte evident unzureichend sind. Es wird bei sorgfältiger Lektüre des Urteils – anders als die Klägerbevollmächtigte behauptet – noch nicht einmal ausgeführt, dass das Landgericht die im Rahmen

des Kündigungsprozesses aufgeführten „Zweifel“ selbst als „wissenschaftlich begründet“ einordnet, wie die Übernahme des Parteivortrags in Anführungszeichen verdeutlicht (Rn. 82), zumal das Landgericht im Gegenteil sogar auf die aktuelle verwaltungs- und verfassungsrichterlichen Rechtsprechung Bezug nimmt, wonach die Grenzwerte ausreichende Schutzwirkung entfalten (Rn. 89). Weitere Nachforschungen waren daher insoweit nicht geboten.

(hh) Ferner liefert auch das von den Klägern als beglaubigte deutsche Übersetzung aus dem Englischen bereits im Widerspruchsverfahren vorgelegte Studienreview der Universität Basel („Manmade Electromagnetic Fields and Oxidative Stress – Biological Effekts and Consequences for Health“ von David Schuerman und Meike Mevissen; veröffentlicht am 6. April 2021 im International Journal of Molecular Sciences) gerade keinen Beleg für eine (evident) verfehlte Strategie des Verordnungsgebers beim Gesundheitsschutz in Bezug auf Mobilfunkstrahlung (siehe zu oxidativem Stress auch: BT-Drs. 20/5600, S. 13 f.; BT-Drs. 20/5646, S. 147 f.). Es handelt sich um Auswertungen von an Tieren und Zellen durchgeführten Studien der letzten zehn Jahre zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlen und zur besonderen Gefährdung sensibler Personengruppen. Die Verfasser statuieren zu schon Beginn („1. Einleitung“), dass sich hinsichtlich der EMF-induzierten ROS-Bildung in Bezug auf die epidemiologische Assoziation und mögliche negative und langfristige Folgen für die Gesundheit noch kein vollständiges Bild und kein wissenschaftlicher Konsens herausgebildet habe. Als Ergebnis wird unter anderem festgestellt, dass in der Mehrzahl der Tierstudien und in mehr als der Hälfte der Zellstudien Hinweise auf erhöhten oxidativen Stress durch RF-EMF und ELF-MF gefunden worden seien. Es zeichne sich ein Trend ab, der auch unter Berücksichtigung festgestellter methodischer Schwächen deutlich werde, dass eine EMF-Exposition auch im niedrigen Dosisbereich durchaus zu Veränderungen des zellulären oxidativen Gleichgewichts führen könne. Letztlich seien aber, um diese Phänomene und Beobachtungen besser zu verstehen und zu bestätigen, weitere Untersuchungen unter standardisierten Bedingungen notwendig.

(ii) Soweit die Kläger unter anderem weiter vortragen, durch Mobilfunkstrahlung trete eine Schädigung von Spermien ein, zieht dies nicht die Einschätzung der Bundesregierung evident in Zweifel. Vielmehr nimmt Pophof in einer bewertenden Lite-

raturstudie aus dem Jahr 2014 („Einfluss elektromagnetischer Felder des Mobilfunks auf die männliche Fruchtbarkeit“, abrufbar unter: <https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2014031911368/3/BfS-SG-21-14.pdf> [letzter Abruf am 12. März 2025]) keine klare Evidenz für eine solche Wirkung von Mobilfunkstrahlung an (siehe auch <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/uebersicht.html#Quelle-02>), was zudem zumindest im Wesentlichen den Ergebnissen des DMF – Stand: 15. Mai 2008 – entspricht (https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201108036032/1/DMF_AB-2.pdf [letzter Abruf am 12. März 2025]; siehe auch BT-Drs. 20/5646, S. 101). Einen abweichenden gesicherten Forschungsstand haben die Kläger nicht aufgezeigt (siehe BT-Drs. 20/5646 zu den Nachfolgeaktivitäten des DMF [S. 109 ff.] sowie ferner zu Resultaten von bestimmten EU-Projekten [S. 209 ff.]).

(jj) Zudem legt auch die von den Klägern vorgelegte Studie von Panagopoulos et al. („Human-made electromagnetic fields: Ion forced-oscillation and voltage-gated ion channel dysfunction, oxidative stress and DNA damage (Review)“) aus dem Jahr 2021 keinen gesicherten Forschungsstand dahingehend dar, dass die Grenzwerte evident unzureichend sind, zumal dort letztlich als Ergebnis (S. 11) nur festgehalten wird, dass die Studie eine Basis für weitere Forschung sein und die Gesundheitsbehörden ermutigen soll, Maßnahmen gegen die unreglementierte Nutzung („unrestricted use“) von menschengemachten elektromagnetischen Feldern zu ergreifen.

(kk) Eine abweichende Bewertung ergibt sich auch nicht aus der ATHEM-3-Studie, die von der Klägerin als Anlage K32 („ATHEM-3 [2020-2022] Athermische biologische Wirkungen bei Langzeit-Exposition mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern niedriger Intensität“; siehe auch den Schlussbericht (2020-2024): https://kompetenzinitiative.com/wp-content/uploads/2024/07/ATHEM_3_Schlussbericht-240710.pdf [letzter Abruf am 12. März 2025]) in deutscher Sprache vorgelegt worden ist, und zudem in englischer Sprache im Fachjournal *Ecotoxicology and Environmental Safety* im Jahr 2024 erschienen ist („Evaluation of oxidative stress and genetic instability among residents near mobile phone base stations in Germany“, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.ecoenv.2024.116486> [letzter Abruf am 12. März 2025]). Die Studie untersuchte die Langzeitwirkungen von Mobilfunk-Basisstationen auf den menschlichen Organismus. Entgegen dem Vorbringen der

Kläger ergibt sich aus dieser Studie – die sich mit den athermischen Effekten von elektromagnetischen Feldern, nicht nur von Mobilfunkmasten, eingehend beschäftigt – nicht, dass ein wissenschaftlicher Konsens dahingehend besteht, dass die Grenzwerte des § 2 der 26. BImSchV keine Geltung mehr beanspruchen. Dies stellt überdies auch der Studienkoordinator – Prof. Mosgöller – in einem Interview fest (<https://www.diagnose-funk.org/aktuelles/artikel-archiv/detail?newsid=2108> [letzter Abruf am 12. März 2025]). Darin führt er unter anderem aus, dass es, „[u]m das Ausmaß der gesundheitlichen Relevanz ‚belastbar‘ abzuschätzen, [...] mehr als nur eine einzige epidemiologische Studie“ brauche.

Der oben im Einzelnen dargestellte und auch darüber hinaus von den Beteiligten insgesamt referierte Forschungsstand illustriert in der Zusammenschau lediglich, dass hinsichtlich der Gefährlichkeit von Mobilfunkstrahlung eine Vielzahl von Fragen offen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner letzten die Grenzwerte der 26. BImSchV als verfassungsgemäß bestätigenden Entscheidung – welche eine Hochspannungsfreileitung zum Gegenstand hatte – ausgeführt, dass ein vorhandenes wissenschaftliches Klärungsinteresse nicht zeigt, dass die Grenzwerte in verfassungswidriger Weise festgelegt worden sein könnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13.18 –, BeckRS 2020, 42599, Rn. 44). Schlussendlich fehlt es an substantiiertem Vortrag, welcher unter Berücksichtigung der begrenzten Erkenntnismöglichkeiten der Wissenschaft und der daraus folgenden Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers Zweifel daran begründen könnte, dass die geltenden Grenzwerte mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Schädlichkeit der von Funkmasten ausgehenden Mobilfunkstrahlung und dem angesichts dessen Gebotenen konform gehen. Auch wenn sich möglicherweise aus einigen von den Klägern zitierten Studien Anhaltspunkte ergeben würden, dass über den derzeit geltenden Sicherheitsabstand hinaus konkrete Gefahren für die menschliche Gesundheit durch den vorliegend streitgegenständlichen Anlagentyp bestehen könnten, reicht dies aber eben noch nicht aus, um schon von einer evidenten Missachtung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse durch die Beklagte zu sprechen (vgl. zum Ganzen: VG München, Beschluss vom 21. Februar 2022 – M 28 S 21.6108 –, juris, Rn. 111).

Für das vorliegende Verfahren fehlt es damit an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass die Beklagte ihrer Beurteilung nicht den Grenzwert nach § 2 der 26. BImSchV hätte zugrunde legen dürfen, weil diese Regelung gegen Rechtsvorschriften verstößt, die dem Schutz vor weitergehenden Gesundheitsgefahren dienen. Insbesondere scheidet eine Verletzung des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG aus, weil die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten und die Grenzwerte nach den obigen Ausführungen auch nicht evident unzureichend sind (vgl. VG München, Beschluss vom 21. Februar 2022 – M 28 S 21.6108 –, juris, Rn. 111; VG Sigmaringen, Urteil vom 8. März 2022 – 3 K 1417/21 –, S. 27 UA m.w.N.).

4. Da die staatliche Schutzpflicht von den Gerichten weder verlangt, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Hilfe des Prozessrechts zur Durchsetzung zu verhelfen, noch, die Vorsorgeentscheidung des Ordnungsgebers unter Kontrolle zu halten, war insgesamt eine weitere Sachverhaltsaufklärung zur Überzeugung der Kammer nicht geboten (vgl. etwa VG Sigmaringen, Urteil vom 8. März 2022 – 3 K 1417/21 –, S. 26 UA). Deshalb waren auch die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge der Kläger abzulehnen.

5. Nach alledem ist keine Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu erkennen, da die festgesetzten Grenzwerte nicht zu beanstanden sind. Es kann daher dahinstehen, ob eine tatsächliche Verletzung der Kläger in Anbetracht der Entfernung ihres Grundstücks zu der Mobilfunkanlage überhaupt anzunehmen wäre. Auch im Übrigen scheidet eine subjektive Rechtsverletzung der Kläger aus.

a) Eine Verletzung von Art. 13 GG ist bereits mangels Eingriffs in dessen Schutzbereich nicht gegeben. Dieses Grundrecht verbürgt dem Einzelnen einen elementaren Lebensraum und gewährleistet das Recht, in ihm in Ruhe gelassen zu werden. Art. 13 Abs. 1 GG schützt die räumliche Privatsphäre insbesondere in Gestalt eines Abwehrrechts. Die Norm enthält das an Träger der öffentlichen Gewalt gerichtete grundsätzliche Verbot, gegen den Willen des Wohnungsinhabers in die Wohnung einzudringen und darin zu verweilen. Von diesem Schutzbereich ist zwar nicht nur das physische Betreten einer Wohnung erfasst, sondern auch eine durch technische Vorkehrungen getätigte Überwachung (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 3. März

2004 – 1 BvR 2378/98 –, juris, Rn. 104 m.w.N.). Das bloße Betroffensein von elektromagnetischer Strahlung als „unspezifische Umwelteinwirkung“ in der Wohnung ist – auch bei Zugrundelegung des sog. „modernen“ Eingriffsbegriffs des Bundesverfassungsgerichts – kein „Eindringen“ in die Wohnung der Antragsteller (vgl. BayVGH, Beschluss vom 8. Dezember 2021 – 22 CS 21.2284 –, juris, Rn. 51; OVG Nds, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 1 ME 142/21 –, juris, Rn. 23; offengelassen: OVG RP, Beschluss vom 28. Februar 2014 – 8 A 11308/13 –, juris, Rn. 12).

Auch aus Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – und der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR – (siehe die Entscheidung vom 3. Juli 2007 – 32015/02 –, juris, Rn. 62) ergibt sich keine abweichende Bewertung. Der EGMR hat zwar insofern grundsätzlich „auch nicht konkrete oder nicht räumliche Verletzungen wie z.B. Lärm, Immissionen, Gerüche oder Störungen anderer Art“ als Eingriffe anerkannt, aber im Ergebnis die Beschwerde – bei einer Entfernung des Hauses des dortigen Beschwerdeführers von 20 m zur Mobilfunkanlage – als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (EGMR, a.a.O., Rn. 76); in Anbetracht der eingehaltenen – gerichtlich nicht zu beanstandenden – Grenzwerte der 26. BImSchV ist ein Eingriff jedenfalls als gerechtfertigt anzusehen (vgl. auch EGMR, a.a.O., Rn 75).

c) Soweit die Kläger sich auf weitere materielle Gesichtspunkte berufen, insbesondere den Klimaschutz sowie auf Auswirkungen auf den Boden, auf die Luft und auf Tiere und Pflanzen und die Einhaltung bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften, stellt dies die Rechtmäßigkeit der Standortbescheinigung nicht in Frage. Die vorliegende Standortbescheinigung beschränkt sich nach ihrer Rechtsgrundlage (u.a. § 5 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 3, § 1 BEMFV) auf die Feststellung, dass bei Einhaltung des definierten Sicherheitsabstands der Schutz von Personen vor elektromagnetischen Feldern, die infolge des innerhalb eines bestimmten Frequenz- und Leistungsspektrums beantragten und im Übrigen gesetzlich vorgegebenen Betriebs der Funkanlage entstehen, in ausreichendem Maß gewährleistet ist, sodass ein Betrieb der Anlage im beantragten sowie vorgegebenen Frequenz- und Leistungsspektrum zulässig ist. Darüber hinaus – also etwa hinsichtlich aus der Strahlung mittelbar für Menschen resultierende Gefahren – trifft die Standortbescheinigung keine Aussage. Gegenstand der Bescheinigung sind nur konkrete (durch Einhaltung

eines Sicherheitsabstands zu vermeidende) gesundheitliche Auswirkungen (unmittelbar) aufgrund von elektromagnetischen Feldern auf Menschen. Schon deshalb dringt der Kläger mit jeglichem Vortrag, der sich mit Aspekten außerhalb dieser Tatbestands-/Regelungswirkung befasst, nicht durch (vgl. BayVGH, Beschluss vom 8. Dezember 2021 – 22 CS 21.2284 –, juris, Rn. 29). Angesichts dessen ergibt sich kein anderes Ergebnis, soweit die Kläger sich im Zusammenhang mit ihrem Vorbringen insbesondere zu den Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt unter anderem auf die Aarhus-Konvention und deren Umsetzung im Unionsrecht berufen (vgl. insgesamt: VG Sigmaringen, Urteil vom 8. März 2022 – 3 K 1417/21 –, S. 28 UA). Es kann daher dahinstehen, ob insbesondere Klimaschutzbelange im konkreten Fall überhaupt subjektivrechtlich durchgesetzt werden könnten (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 90 ff.).

d) Eine Rechtsverletzung der Kläger ergibt sich auch nicht aus der Eigentums- (Art. 14 Abs. 1 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Sie sind vor dem Hintergrund der eingeschränkten Regelungswirkung der Standortbescheinigung bzw. der fehlenden berufsregelnden Tendenz (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 –, juris, Rn. 91) schon nicht in ihrem Schutzbereich betroffen. Im Übrigen wäre ein Eingriff zumindest gerechtfertigt, da die Grenzwerte – wie oben dargelegt – nicht zu beanstanden sind; einen strengeren Prüfungsmaßstab gebieten die vorgenannten Grundrechte jedenfalls nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1, 162 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 100 der Zivilprozessordnung – ZPO – (vgl. zur Kostenentscheidung nach Zurückverweisung: Neumann/Schaks, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018, § 154, Rn. 19; siehe auch Wysk, in: Wysk, Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Auflage 2025, Vorbemerkungen zu §§ 154 bis 166, Rn. 16). Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst, da sie keinen Antrag gestellt und sich daher keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten findet seine Grundlage in § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

█
(qual. elektr. signiert)

█
(qual. elektr. signiert)

█
(qual. elektr. signiert)

B e s c h l u s s

der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 12. März 2025

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

■■■■■

(qual. elektr. signiert)

■■■■■

(qual. elektr. signiert)

■■■■■

(qual. elektr. signiert)